

Erbschaftsteuer und Bewertungsfragen

WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner

CVA Gregor Zimny

StB Michael Vordermeier



München, 15.10.2020



Inhaltsverzeichnis

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer
2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren
3. Bewertung von Gruppenstrukturen
4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1
5. Vergleich Bewertungen nach § 199 ff. BewG / IDW S 1
6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung
7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung
8. Fazit

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer

- Reformbedarf durch Urteil BVerfG vom 17.12.2014
 - Verschonungsregeln der §§ 13a, 13b ErbStG zwar im Grundsatz geeignet, aber anpassungsbedürftig
 - Zu Hohe Privilegierung des Betriebsvermögens
 - Lohnsummenregelung § 13a ErbStG zu weit gefasst
 - Abgrenzung begünstigtes/nicht begünstigtes Vermögen § 13b ErbStG
 - Steuerliche Behandlung von Großerwerben
 - Gestaltungsfestigkeit (z. B. Kaskadeneffekt)

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer

- Steuerklassen (§ 16 Abs. 1 ErbStG) und Steuersätze (§ 19 Abs. 1 ErbStG) unverändert

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis inkl. ... EUR	Prozentsatz in Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7%	15%	30%
300.000	11%	20%	30%
600.000	15%	25%	30%
6.000.000	19%	30%	30%
13.000.000	23%	35%	50%
26.000.000	27%	40%	50%
über 26.000.000	30%	43%	50%

Steuerklasse	Verwandtschaftsverhältnis	Freibetrag (in EUR)
I		
I/1	- Ehegatte, Lebenspartner	500.000
I/2	- Kinder, Stiefkinder	400.000
	- Kinder verstorbener (Stief-) Kinder	400.000
I/3	- Kinder noch lebender (Stief-) Kinder	200.000
I/4	- andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder	100.000
	- (Adoptiv-) Eltern und Voreltern	100.000
	(nur beim Erwerb des Todes wegen)	
II	- (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen)	20.000
	- Geschwister	20.000
	- Nichten und Neffen	20.000
	- Stiefeltern	20.000
	- Geschiedener Ehegatte	20.000
	- aufgehobene Lebenspartnerschaft	20.000
	- Schwiegerkinder	20.000
	- Schwiegereltern	20.000
III	- Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen	20.000

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer

Verschonungssystem (begünstigtes Vermögen)

- Bis 26 Mio. EUR pro Erwerb: 85 % oder 100 % Verschonung auf Antrag wie bisher möglich
- Ab 26 Mio. EUR pro Erwerb: Grundsätzlich volle Versteuerung, jedoch auf Antrag:

Abschmelzende Verschonung (§ 13c ErbStG)

oder

Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG)

Verwaltungsvermögen (§ 13b ErbStG)

- Beibehaltung des Begriffs und der Definition des Verwaltungsvermögens
- Sogenannte „Verbundvermögensbetrachtung“ i.S. einer konsolidierten Betrachtung
- Unschädliches Verwaltungsvermögen (= „Schmutzzuschlag“) i.H.v. 10 %
- Verbleibendes Verwaltungsvermögen komplett nicht begünstigt

Lohnsummenpflicht (§ 13a ErbStG)

- Geltungsbereich bereits für Unternehmen mit > 5 Arbeitnehmern
- Steigende Lohnsummenerfordernisse mit zusätzlichen Arbeitnehmern (ab 20 Arbeitnehmern konstant)

Behaltensfristen

- 5 Jahre (Regelverschonung; 85 %) bzw. 7 Jahre (Optionsverschonung; 100 %)

Sonstiges

- Bis zu 30%iger Abschlag für Familienunternehmen
- Einführung neuer Stundungsregelung für Betriebsvermögen
- Änderung des ErbStG rückwirkend zum 01.07.2016
- Änderung § 203 BewG: neuer Kapitalisierungsfaktor 13,75 rückwirkend ab 01.01.2016

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer

- Aufgabe des "*Alles-oder-Nichts-Prinzips*" (früher 50 % bzw. 10 %)
 - **Abgrenzung** des begünstigten vom nicht begünstigten Vermögen erfolgt über Verwaltungsvermögenskatalog (§ 13b Abs. 4 ErbStG)
 - Verwaltungsvermögen unterliegt – nach Abzug der anteiligen Schulden und pauschalem Abzug von unschädlichem Vermögen – der Regeltarifbelastung
 - Schulden werden (zunächst) im Rahmen des Finanzmitteltests (bis zu 15 % des Vermögens unschädlich) saldiert und darüber hinaus quotaal berücksichtigt
 - **Sanktionierung** von begünstigungsfähigem Vermögen, wenn Verwaltungsvermögen mindestens 90 % des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG)
 - **Keine Optionsverschonung**, wenn Anteil Verwaltungsvermögen mehr als 20 % (§ 13a Abs. 10 Satz 2 ErbStG i.V.m. § 13b Abs. 3 u. 4 ErbStG)

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer

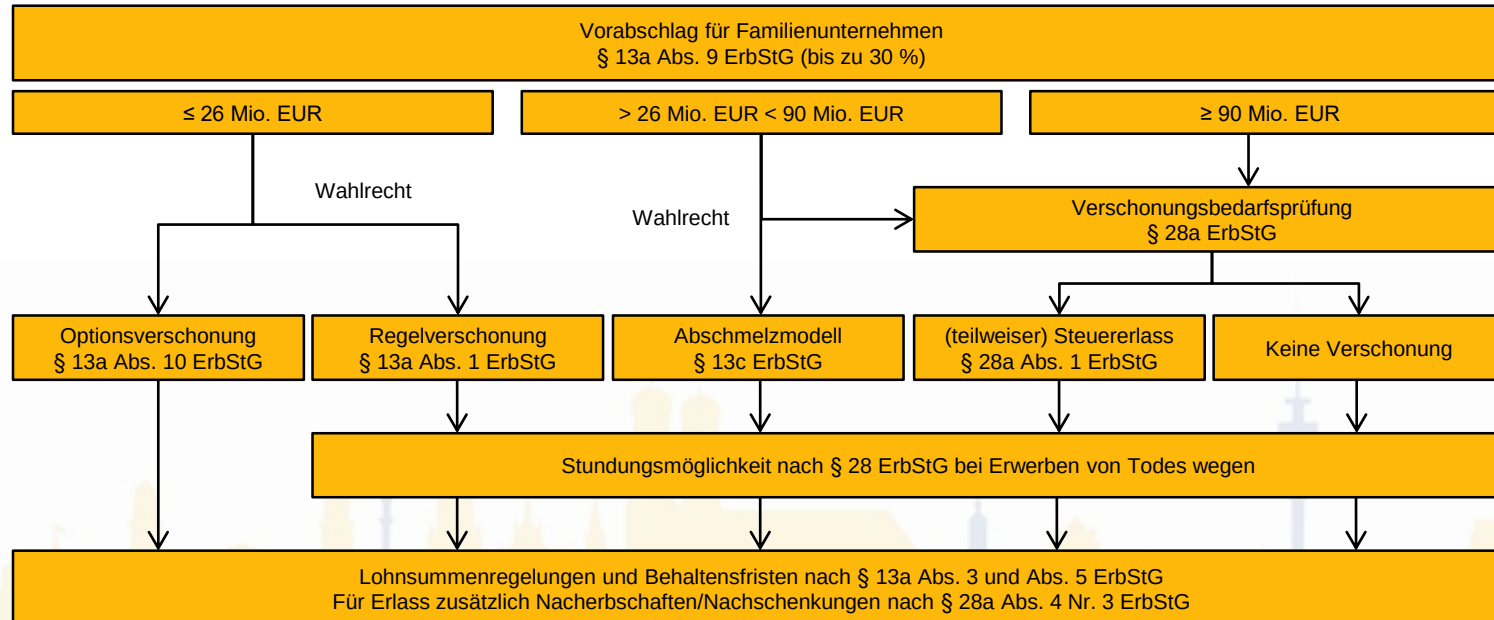
- Finanzmittel (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG)
 - Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen
- Finanzmittel gehören **typisierend** zum **begünstigten Vermögen**, soweit ihr gemeiner Wert (nach Abzug Schulden) **15 %** des anzusetzenden gemeinen Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt
- Generell nicht begünstigt: **Junge Finanzmittel** (positiver Saldo der eingelegten und entnommenen Finanzmittel, welche dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen waren)

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer

- **Verbundvermögensaufstellung** bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen
 - (Quotale) Einbeziehung des Vermögens der **nachgelagerten Beteiligungen** (§ 13b Abs. 9 ErbStG)
 - Aufgabe der "*Alles-oder-Nichts-Betrachtung*" und **Vermeidung des Kaskadeneffekts**
 - Voraussetzung zur Einbeziehung in Verbundvermögensaufstellung:
 - Mehr als 25 % Beteiligungsquote
 - Ansonsten: komplett schädliches Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer

■ Verschonungssystematik nach der Erbschaftsteuerreform



Inhaltsverzeichnis

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer
2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren
3. Bewertung von Gruppenstrukturen
4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1
5. Vergleich Bewertungen nach § 199 ff. BewG / IDW S 1
6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung
7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung
8. Fazit

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

- Bewertung
 - Vereinfachtes Verfahren nach §§ 199 ff. BewG
 - „Kann-Vorschrift“
 - (gesetzliches) Wahlrecht für Steuerpflichtigen
 - Zielfunktion: Minimierung der Steuerlast
 - Aber: faktisch ist Bewertung nach IDW S 1 (nahezu) immer notwendig
 - Mindestens um offensichtlich unzutreffendes Ergebnis auszuschließen
 - Zur Absicherung: Wertermittlung nach IDW S 1

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

- Unternehmenswertermittlung unter Berücksichtigung von Überschüssen
 - Ertragswertverfahren nach IDW S 1 oder
 - vereinfachtes Ertragswertverfahren (§ 199 BewG)
 - Verfahren aber nicht immer zulässig; dann nicht ...
 - ... wenn dies nicht zu offensichtlich **unzutreffenden Ergebnissen** führt
 - komplexe Strukturen (z.B. Konzerne)
 - Unternehmensneugründungen (2-Jahres-Regel)
 - Branchenwechsel

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

■ Das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 199 ff. BewG

Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des vereinfachten Ertragswertverfahrens (§ 199 BewG)

1. Die Anwendung ertragsorientierter Verfahren ist branchentypisch nicht ausgeschlossen.
2. Die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens führt nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis.



Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht zur Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens.

Offensichtlich unzutreffendes Ergebnis

Begründete Zweifel an der Anwendbarkeit des vereinfachten Ertragswertverfahrens ergeben sich in folgenden Fällen:

- Komplexe Strukturen von verbundenen Unternehmen (Konzerne)
- Neugründungen
- Branchenwechsel
- Wachstumsunternehmen
- Branchenbezogene oder allgemeine Krisensituationen
- Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten



Erkenntnisse über eine offensichtlich unzutreffende Wertermittlung können in folgenden Fällen hergeleitet werden:

- Zeitnahe Verkäufe nach dem Bewertungsstichtag
- Verkäufe, die mehr als ein Jahr vor dem Bewertungsstichtag liegen
- Erbauseinandersetzungen



Die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens führt zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis....



Die Bewertung ist nach allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen!

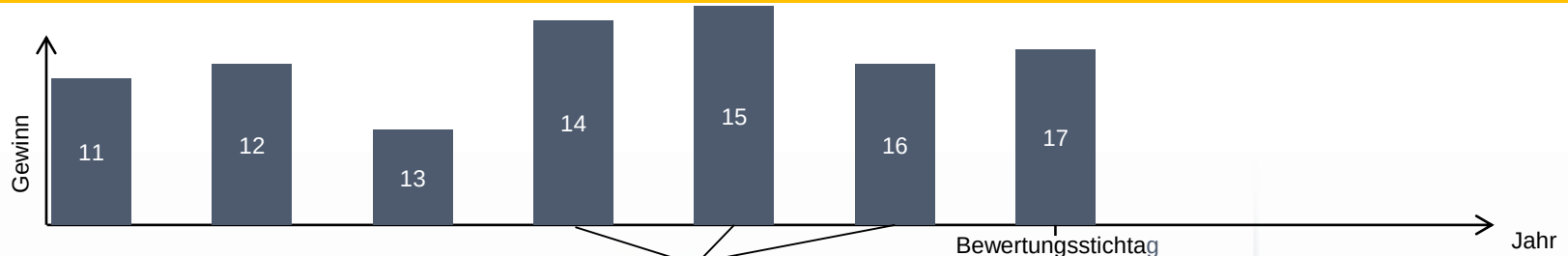
2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

- Multiplikation des zukünftig **nachhaltig realisierbaren Jahresertrags** (§ 201 BewG)
 - in der Vergangenheit (= **letzte 3 Jahre**) durchschnittlich erzielter Jahresertrag (= Steuerbilanzgewinn) (§ 201 Abs.1 BewG)
 - Hinzurechnung/Kürzung von Einmaleffekten: ao. Ergebnis bzw. außergewöhnliche Erträge/Ergebnisse, Steueraufwand, Firmenwert-AfA, Veräußerungsgewinne/-verluste, ...
 - rechtsformunabhängige Kürzung um Steueraufwand i.H.v. 30% und bei PersGes Kürzung um angemessenen Unternehmerlohn

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

- Multiplikation des zukünftig **nachhaltig realisierbaren Jahresertrags** (§ 201 BewG)

Bewertungssystematik des vereinfachten Ertragswertverfahrens



- + Hinzurechnungen
- Kürzungen
- +/- wirtschaftlich nicht begründete Vermögensminderungen oder -erhöhungen
- 30 % pauschaler Ertragsteueraufwand

Jahresertrag

×

Kapitalisierungsfaktor

=

Unternehmenswert

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

■ Das vereinfachte Ertragswertverfahren

■ **Kapitalisierungsfaktor (§ 203 BewG)**

- **Altes Recht:** Basiszins vom BMF jährlich per 01.01. bekannt gegeben
- **Risikozuschlag** fix 4,5 %
- **Neues Recht:** Kapitalisierungsfaktor rückwirkend für alle Bewertungen ab 01.01.2016 (vorerst) **festgeschrieben auf 13,75**

Jahr	Basiszins	Kapitalisierungszins	Kapitalisierungsfaktor
01.01.2010	3,98 %	8,48 %	11,7925
01.01.2011	3,43 %	7,93 %	12,6103
01.01.2012	2,44 %	6,94 %	14,4092
01.01.2013	2,04 %	6,54 %	15,2905
01.01.2014	2,59 %	7,09 %	14,1044
01.01.2015	0,99 %	5,49 %	18,2149
01.01.2016	1,10 %	5,60 %	17,8571
01.01.2016			13,75

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

- Korrektur des vereinfachten Ertragswerts um nicht betriebsnotwendige WG, betriebsnotwendige Beteiligungen, junge WG
- Substanzwert als Bewertungsuntergrenze (§ 11 Abs. 2 S. 3 BewG)

	Berechnungsschema
	zukünftig nachhaltig erzielter Jahresertrag (Ø der letzten 3 Jahre)
x	Kapitalisierungsfaktor
=	„vereinfachter Ertragswert“
+	nicht betriebsnotwendige Wirtschaftsgüter
+	betriebsnotwendige Beteiligungen
+	junge Wirtschaftsgüter
=	Gemeiner Wert
mind.	Substanzwert

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

- Beispiel: Ausgangssachverhalt [1/2]
 - Der langjährige Alleineigentümer der Wert und Preis GmbH ist zum 02.01.t₁ verstorben. Mit dem Todestag gehen die Geschäftsanteile auf die Tochter des Verstorbenen über. Daher ist eine erbschaftsteuerliche Bewertung der Wert & Preis GmbH zum Bewertungsstichtag 02.01.t₁ durchzuführen, welcher i.d.R. dem Todestag entspricht (§ 11 ErbStG i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).
 - Da eine Bewertung unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten als „üblich“ angesehen wird, kann die Tochter/Erbin die Bewertung der Wert & Preis GmbH zum Bewertungsstichtag 02.01.t₁ nach §§ 199 ff. BewG oder nach IDW S 1 vornehmen.

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

- Beispiel: Ausgangssachverhalt [2/2]
 - Es liegt kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen vor
 - Beteiligungen der Wert & Preis GmbH an anderen Unternehmen liegen nicht vor
 - Es liegen auch keine jungen Wirtschaftsgüter vor
 - Annahmegemäß liegt der Substanzwert unterhalb der entsprechenden Ertragswerte; dies wird nicht gesondert überprüft
 - Kleinere Rundungsdifferenzen entsprechen der üblichen Bewertungspraxis

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

■ Beispiel: Ausgangssachverhalt [GuV 1/2]

GuV	t ₂	t ₁	t ₀
Umsatzerlöse	8.000	9.500	10.000
Bestandsveränderung	50	100	20
Gesamtleistung	8.050	9.600	10.020
Materialaufwand	-5.000	-6.000	-6.200
Personalaufwand	-500	-1.050	-1.200
Abschreibungen (planmäßig)	-300	-400	-380
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-988	-1.022	-1.333
Sonstige betriebliche Erträge	10	0	5
EBIT	1.272	1.128	912

Zahlenangaben in TEUR

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

- Beispiel: Ausgangssachverhalt [GuV 2/2]

GuV	t ₂	t ₁	t ₀
EBIT	1.272	1.128	912
Zinsertrag	5	4	3
Zinsaufwand	-150	-140	-160
EBT	1.127	992	755
Ertragsteuern	-240	-270	-220
Jahresüberschuss	887	722	535

Zahlenangaben in TEUR

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

- Beispiel: Ermittlung vereinfachter Ertragswert [1/1]
 - Aus den Betriebsergebnissen ist der zu kapitalisierende nachhaltige Jahresertrag zu ermitteln.
 - Dieser ist für alle Bewertungen vor dem 1.1.2016 mit dem vom BMF veröffentlichten Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren
 - Für alle Bewertungen ab dem 1.1.2016 ist der nachhaltige Jahresertrag mit dem festgeschriebenen Kapitalisierungsfaktor von 13,75 zu multiplizieren
 - Auf Antrag kann im Übergangszeitraum 2016 auch der „alte“ Kapitalisierungsfaktor für 2016 i.H.v. 17,8571 verwendet werden

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

- Beispiel: Ermittlung des Betriebsergebnisses der Wert & Preis GmbH [1/1]

GuV	t ₂	t ₁	t ₀
Jahresüberschuss	887	722	535
Steuern vom Einkommen bzw. Ertrag	+240	+270	+220
Bereinigung nach § 202 Abs. 1 BewG	0	0	0
Bereinigtes Jahresergebnis (= EBT)	1.127	992	755
Pauschalsteuer (30% nach § 202 Abs. 3 BewG)	-338	-298	-227
bewertungsrelevantes Betriebsergebnis	789	694	528

Zahlenangaben in TEUR

wenn keine
Bereinigungen:
EBT als
Ausgangsgröße

wenn effektive
Steuer < 30%,
dann
bewertungs-
relevantes
Betriebsergebnis
< Jahres-
überschuss

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

- Beispiel: Ermittlung vereinfachter Ertragswert der Wert & Preis GmbH (altes Recht) [1/1]

GuV	t ₂	t ₁	t ₀
bewertungsrelevantes Betriebsergebnis	789	694	528
Nachhaltiger Jahresertrag		670	
Basiszinssatz		1,10%	
Risikozuschlag		4,50%	
Kapitalisierungszinssatz		5,60%	
Kapitalisierungsfaktor		17,8571	
Vereinfachter Ertragswert zum 01.01.t₁		11.964	

Relevante Daten des
jeweiligen
Bewertungsstichtags
zu verwenden

Zahlenangaben in TEUR

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

- Beispiel: Ermittlung vereinfachter Ertragswert der Wert & Preis GmbH (neues Recht) [1/1]

GuV	t_{-2}	t_{-1}	t_0
bewertungsrelevantes Betriebsergebnis	789	694	528
Nachhaltiger Jahresertrag		670	
Kapitalisierungsfaktor		13,75	
Vereinfachter Ertragswert zum 02.01.t_1		9.213	

Zahlenangaben in TEUR

2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren

- Beispiel: Änderung des Kapitalisierungsfaktors von 17,86 auf 13,75 in 2016
 - Führt zu c.p. niedrigeren Unternehmenswerten
 - Prinzipiell vorteilhaft für Steuerpflichtige
 - Aber:
 - Mögliche Auswirkungen auf Verwaltungsvermögensquoten etc. zu prüfen
 - daher auch „Antrag“ möglich für Bewertungszeitpunkte im 1. HJ 2016, da Festschreibung des Kapitalisierungsfaktors erst mit Inkrafttreten der ErbSt-Reform 2016 zum 01.07.2016
 - Auf Antrag: Berechnungen zur Prüfung der Grenzen von 50 % bzw. 10 % hinsichtlich der Quote des Verwaltungsvermögens und der Berechnung des Sockelbetrags für die Finanzmittel ist dann der bisher geltende Faktor zu Grunde zu legen

Vgl. BMF-Schreiben vom
04.01.2016 – IV C 7 –
S 3102/07/10001

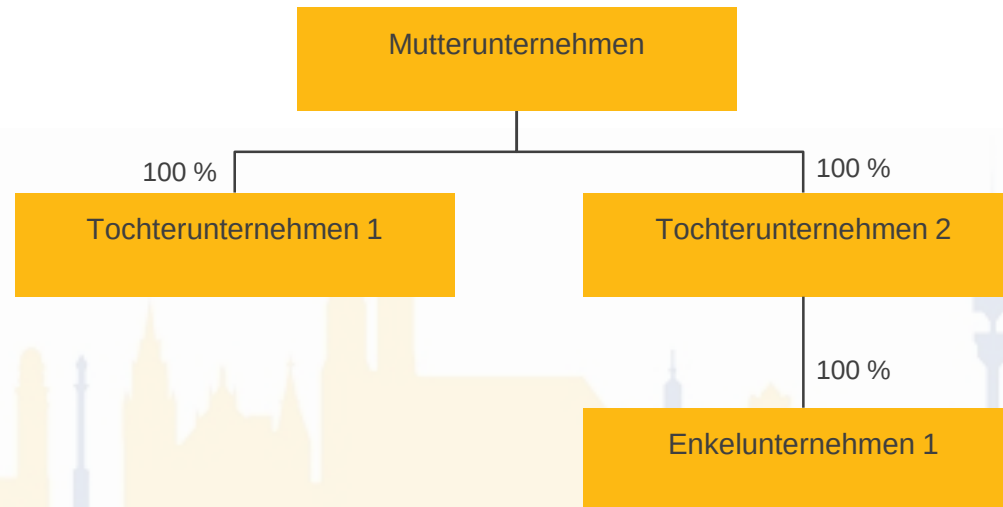


Inhaltsverzeichnis

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer
2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren
3. **Bewertung von Gruppenstrukturen**
4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1
5. Vergleich Bewertungen nach § 199 ff. BewG / IDW S 1
6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung
7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung
8. Fazit

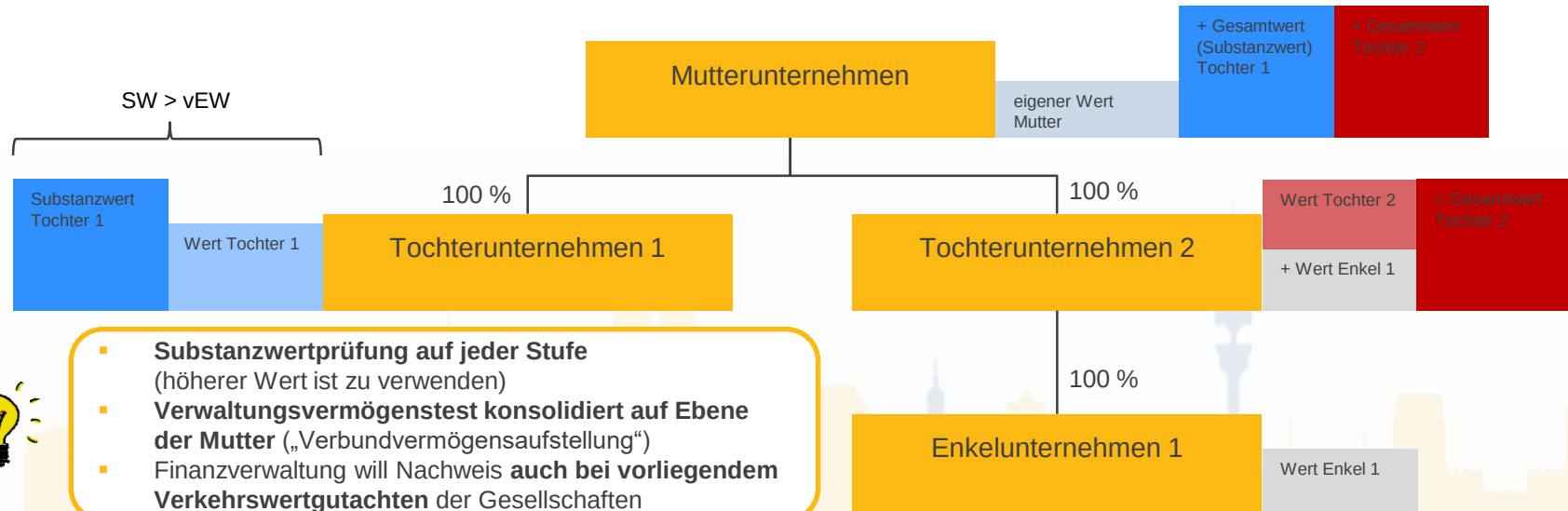
3. Bewertung von Gruppenstrukturen

- Ermittlung Unternehmenswert in mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen
 - Substanzwert als Mindestwert der (erbschaft-)steuerlichen Bewertung



3. Bewertung von Gruppenstrukturen

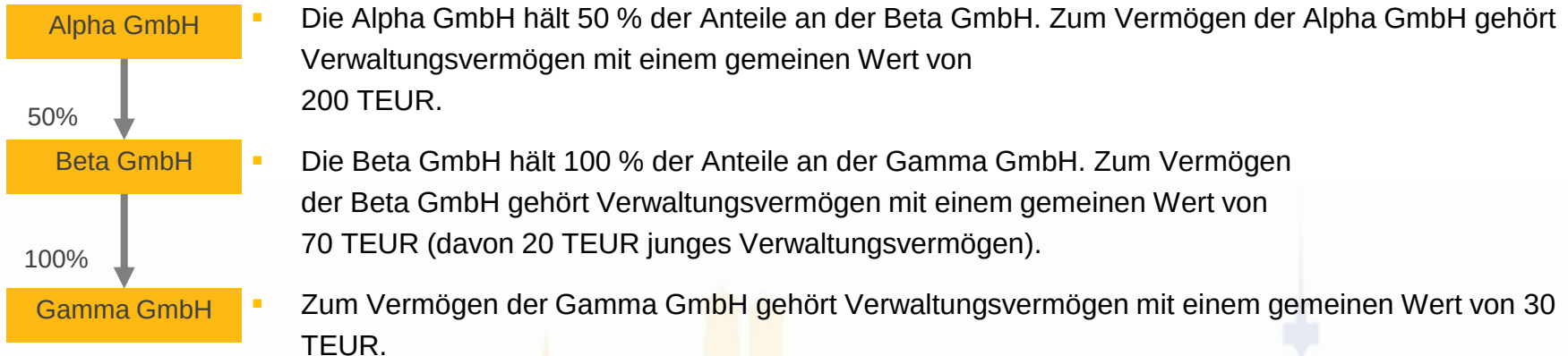
- Ermittlung Unternehmenswert in mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen
- Substanzwert als Mindestwert der (erbschaft-)steuerlichen Bewertung



3. Bewertung von Gruppenstrukturen

- Verbundvermögensaufstellung bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen

- Beispiel 1 (1/2):



3. Bewertung von Gruppenstrukturen

- Verbundvermögensaufstellung bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen
 - Beispiel 1 (2/2):

Altes Recht

Feststellung des Verwaltungsvermögens

- **Gamma GmbH**
 - Eigenes Verwaltungsvermögen 30 TEUR
- **Beta GmbH**
 - Eigenes Verwaltungsvermögen 70 TEUR
 - Davon eigenes junges VV 20 TEUR
- **Alpha GmbH**
 - Eigenes Verwaltungsvermögen 200 TEUR
 - (zzgl. junges VV aus Beta GmbH als normales VV 10 TEUR)

Keine Zurechnung von VV der Beteiligungen
→ Möglichkeit der willkürlichen Allokation von VV
(Kaskadeneffekt) zur Einhaltung der 50%-Grenze

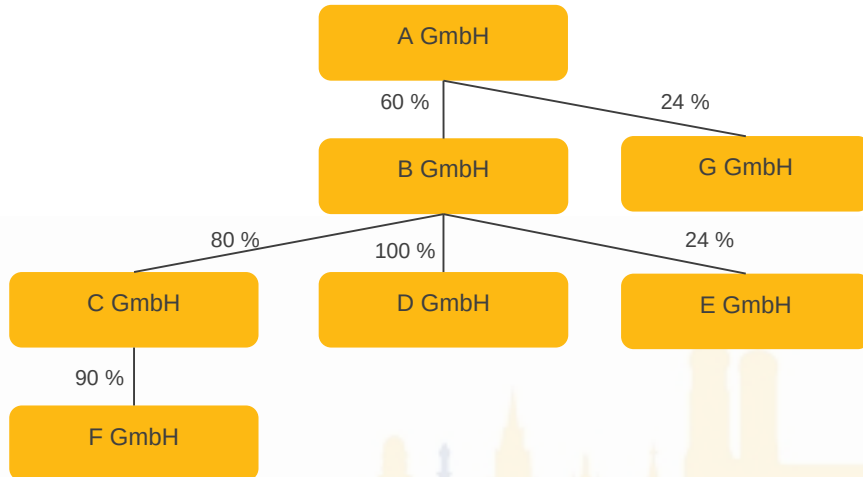
Neues Recht

Feststellung des Verwaltungsvermögens

- **Gamma GmbH**
 - Eigenes Verwaltungsvermögen 30 TEUR
- **Beta GmbH**
 - Eigenes Verwaltungsvermögen 70 TEUR
 - VV der Gamma GmbH (100 %) 30 TEUR
 - Summe 100 TEUR
 - Davon eigenes junges VV 20 TEUR
- **Alpha GmbH**
 - Eigenes Verwaltungsvermögen 200 TEUR
 - VV der Beta GmbH (50 %) 50 TEUR
 - Summe 250 TEUR
 - Junges VV der Beta GmbH (50 %) 10 TEUR

3. Bewertung von Gruppenstrukturen

- Verbundvermögensaufstellung bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen
 - Beispiel 2 (1/2):



Beteiligungen der A GmbH	Beteiligungsquote	Hinzurechnung zur Verbundvermögensaufstellung
Beteiligung an B GmbH	60 %	Ja
Beteiligung an C GmbH	$60 \% \times 80 \% = 48 \%$	Ja
Beteiligung an D GmbH	$60 \% \times 100 \% = 60 \%$	Ja
Beteiligung an E GmbH	$60 \% \times 24 \% = 14,4 \%$	Nein*
Beteiligung an F GmbH	$60 \% \times 80 \% \times 90 \% = 43,2 \%$	Ja
Beteiligung an G GmbH	24 %	Nein*

3. Bewertung von Gruppenstrukturen

- Verbundvermögensaufstellung bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen
 - Beispiel 2 (2/2):

	Verwaltungsvermögen und Finanzmittel nach Beteiligungsquote
	Verwaltungsvermögen + Finanzmittel der F GmbH x 0,432
+	Verwaltungsvermögen + Finanzmittel der D GmbH x 0,600
+	Verwaltungsvermögen + Finanzmittel der C GmbH x 0,480
+	Verwaltungsvermögen + Finanzmittel der B GmbH x 0,600
=	Zuzurechnendes Verwaltungsvermögen + Finanzmittel bei A GmbH

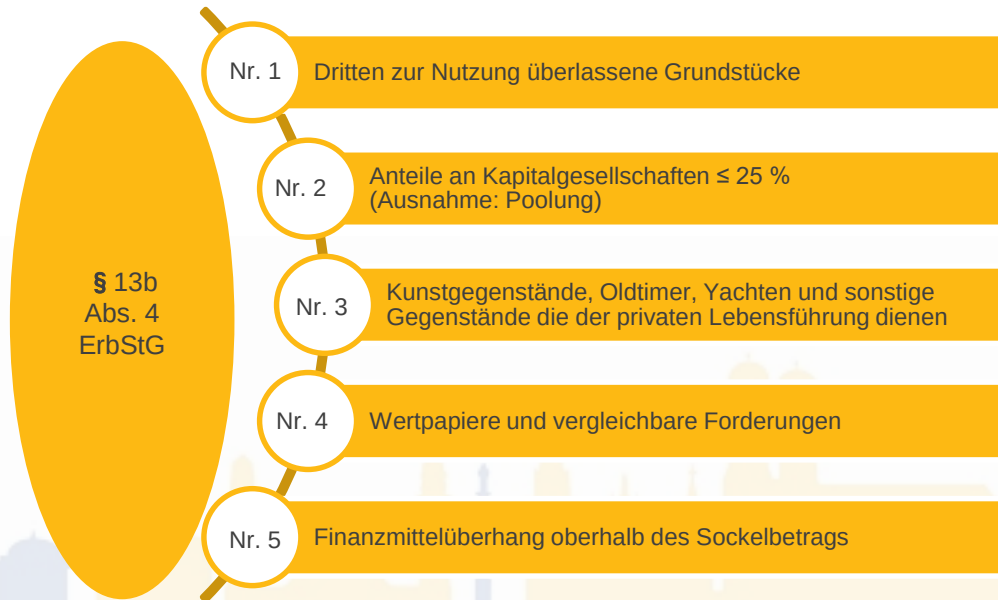
Auf Ebene der Obergesellschaft wird anteilig Verwaltungsvermögen der Beteiligungen zugerechnet und in die Ermittlung des begünstigten Verwaltungsvermögens sowie begünstigten Betriebsvermögens einbezogen.

Finanzmitteltest, quotale Schuldenzurechnung und „Schmutzgrenze“ (10 %) sind auf Ebene der Obergesellschaft anzuwenden



3. Bewertung von Gruppenstrukturen

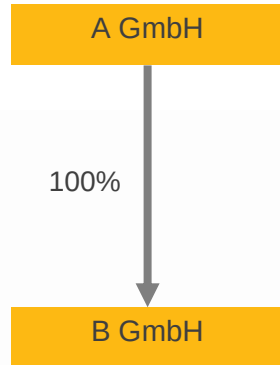
■ Einordnung „Gutes oder böses Vermögen“



- Verwaltungsvermögen ist nur **in Höhe von 10 % des begünstigten Betriebsvermögens** begünstigt. Junges Verwaltungsvermögen ist stets steuerpflichtig.
- Risiko **Infektion** des ansonsten begünstigten Vermögens durch Verwaltungsvermögen
 - Wenn **90%-Test** scheitert, keine Begünstigung
 - Optionsverschonung entfällt, wenn Verwaltungsvermögen 20 % übersteigt
- Die Gesellschafter können die **Bewertung** und die **Verbundvermögensaufstellung** selten selbst erstellen. Die Unterstützung der Gesellschafter durch das Unternehmen und den Steuerberater im gesamten Übertragungsprozess ist unerlässlich!
- Die Angaben des Unternehmens zum Verwaltungsvermögen binden die Gesellschafter.

3. Bewertung von Gruppenstrukturen

- Einordnung „Gutes oder böses Vermögen“
- Beispiel: Verbundvermögensaufstellung → 90%-Test und 20%-Test



1 Bilanz A GmbH

Beteiligung B	300 TEUR	Eigenkapital	1.200 TEUR
Maschinen	700 TEUR	Schulden	200 TEUR
Finanzmittel (> 2 Jahre)	400 TEUR		
Summe	1.400 TEUR	Summe	1.400 TEUR

2 Bilanz B GmbH

Maschinen	100 TEUR	Eigenkapital	300 TEUR
Finanzmittel (> 2 Jahre)	500 TEUR	Schulden	400 TEUR
Wertpapiere (> 2 Jahre)	100 TEUR		
Summe	700 TEUR	Summe	700 TEUR

1 + 2 Verbundvermögensaufstellung

Maschinen	700 TEUR	Eigenkapital = Unternehmenswert	1.200 TEUR
	100 TEUR		
Finanzmittel	400 TEUR	Schulden	200 TEUR
	500 TEUR		400 TEUR
Wertpapiere	100 TEUR		
Summe	1.800 TEUR	Summe	1.800 TEUR

Zugangshürde 90%-Test:

- Wertpapiere 100 TEUR + Finanzmittel 900 TEUR = 1.000 TEUR
- Nettounternehmenswert = 1.200 TEUR (kein Abzug von Schulden!)
- = VV-Quote: **83,33 %** < 90 %

Optionsverschönerung 20%-Test:

- Wertpapiere 100 TEUR + „Nettoliiquidität“ 120 TEUR
(= Finanzmittel 900 TEUR ./. Schulden 600 TEUR) ./. Sockelbetrag 15 % von 1.200 TEUR = 180 TEUR) = 220 TEUR Verwaltungsvermögen
- Netto VV-Quote: **18,33 %** < 20 %

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer
2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren
3. Bewertung von Gruppenstrukturen
4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1
5. Vergleich Bewertungen nach § 199 ff. BewG / IDW S 1
6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung
7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung
8. Fazit

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Grundlagen des Ertragswertverfahrens
 - Ertragswertverfahren nach IDW Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (**IDW S 1 i.d.F. 2008**)
 - Nach IDW S 1 (geeignetes) Bewertungsverfahren zur Ermittlung von Unternehmenswerten
 - IDW S 1 Leitfaden zur Erstellung von (objektivierten) Unternehmensbewertungen für Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
 - Hierzulande Ertragswertverfahren i.d.R. Grundlage zur Durchführung von Unternehmensbewertungen: **gesichert in Praxis und Rechtsprechung**

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Grundlagen des Ertragswertverfahrens
- Bestandteile des Ertragswertverfahrens nach IDW S 1

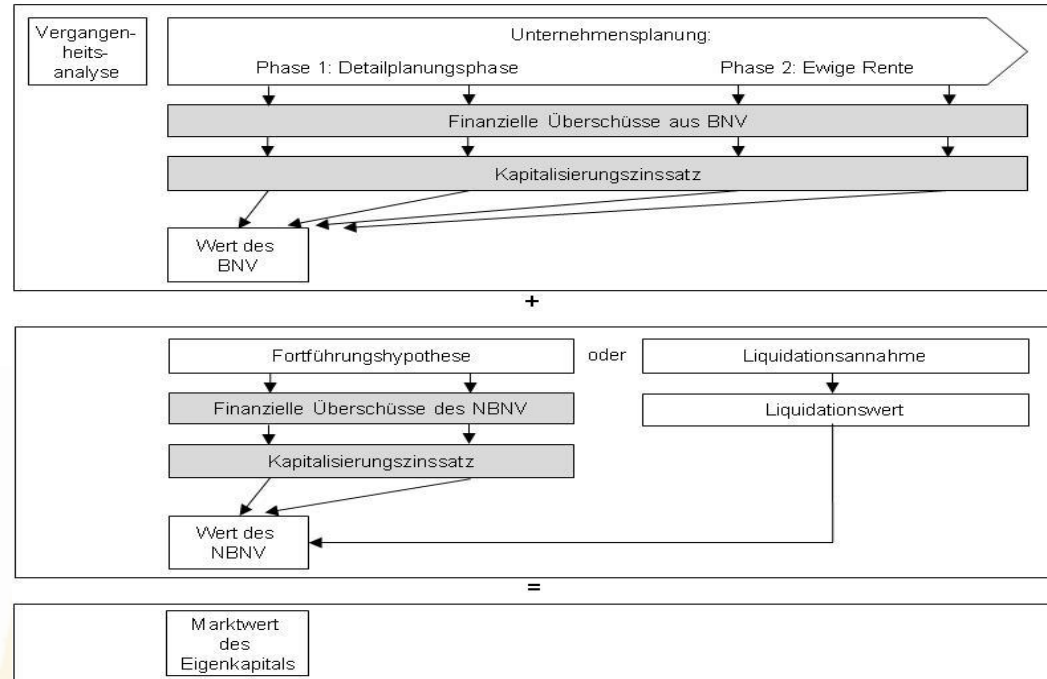


Abbildung entnommen aus: Bysikiewicz/Zwirner, in: Petersen/Zwirner/Brösel: Handbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Köln 2017, Ertragswertverfahren nach IDW S 1, Rn. 24.

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Grundlagen des Ertragswertverfahrens
 - Wirtschaftsprüfer kann in drei Funktionen tätig werden

Neutraler Gutachter/Sachverständiger	Berater	Vermittler
Ermittlung eines <u>objektivierten</u> Unternehmenswerts	Ermittlung eines subjektiven Entscheidungswerts	Subjektive Wertvorstellungen der Konfliktparteien stimmen nicht überein
→ Objektivierter Wert intersubjektiv nachprüfbar und von Wertvorstellungen der betreffenden Parteien unabhängig	→ Berücksichtigung individueller/subjektiver Wertvorstellungen der zu beratenden Partei	→ Wirtschaftsprüfer <u>stellt</u> unter Berücksichtigung der unterschiedlichen subjektiven Wertvorstellungen einen Einigungswert <u>fest</u> (Schiedsgutachter)
	→ Ermittelter Wert ist i.d.R. nicht intersubjektiv nachprüfbar	→ Wirtschaftsprüfer <u>schlägt</u> unter Berücksichtigung der unterschiedlichen subjektiven Wertvorstellungen einen Einigungswert <u>vor</u> (Vermittler)

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Grundlagen des Ertragswertverfahrens
 - Subjektive oder objektive Wertermittlung nach dem Ertragswertverfahren
 - IDW unterscheidet bei Ertragswertermittlung zunächst danach was für ein Unternehmenswert überhaupt ermittelt werden soll
 - Es wird grds. zwischen der Ermittlung eines objektivierten und subjektiven Unternehmenswerts unterschieden
 - Berücksichtigung von Synergien abhängig von Ausgestaltung des Unternehmenswerts

Objektivierter Unternehmenswert	Subjektiver Unternehmenswert
Intersubjektiv nachprüfbarer Zukunftserfolgswert (i.S.e. Argumentationswerts)	Entscheidungswert auf Basis subjektiver Erwartungen Bewertungsadressaten
Annahme: Unternehmensfortführung auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts	Grundlegende Annahme: Unternehmensfortführung auf Basis des Unternehmenskonzepts des Bewertungsadressaten

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Grundlagen des Ertragswertverfahrens
 - Subjektive oder objektivierte Wertermittlung nach dem Ertragswertverfahren
 - Ertragswertermittlung in Abhängigkeit der Funktion des Wirtschaftsprüfers
 - **objektivierter** Unternehmenswert vs. **subjektiver** Unternehmenswert

Kriterium	Objektivierter Wert	Subjektiver Wert
Zu berücksichtigende Maßnahmen zum Stichtag	Nur bereits eingeleitete Maßnahmen	Zusätzlich auch alle geplanten Maßnahmen
Berücksichtigung der Synergien	Nur unechte Synergien	Zusätzlich auch echte Synergien
Finanzierungs- und Ausschüttungsannahmen	Hauptsächlich typisierende Annahmen	Abweichende individuelle Vorstellungen
Ertragsteuerbelastung	Typisierende Belastung (mittelbare Typisierung)	Individuelle Belastung (unmittelbare Typisierung)
Managementfaktoren	Konstantes Management	Individuelles Konzept

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

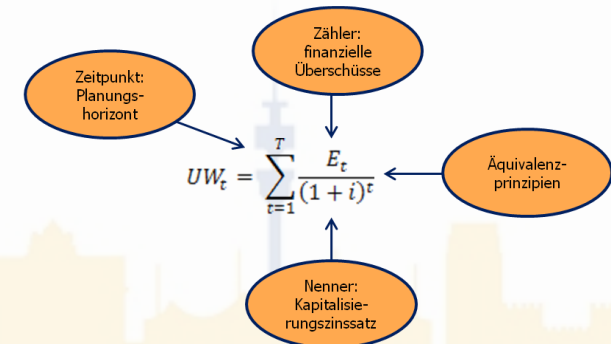
- Grundlagen des Ertragswertverfahrens
 - Subjektive oder objektivierte Wertermittlung nach dem Ertragswertverfahren
 - Beispiele für echte und unechte Synergien

Echte Synergien	Unechte Synergien
Know-how-Transfer	Ausnutzung von Größeneffekten
Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung	Skaleneffekte
Ergänzung der jeweiligen Produktportfolios	Auf- und Abbau der Marktmacht
Verbesserte Absatzchancen auf Grund eines verringerten Konkurrenzdrucks	Kostenreduktion durch Zusammenlegung einzelner Bereiche
Effizienzsteigerungen durch Skalenerträge oder Verbundeffekte	Verbessertes Liquiditätsmanagement
Profitabilitätssteigerungen durch Integration in bestehende Einkaufs-/Rahmenverträge	Steuerliche Verlustvorträge

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

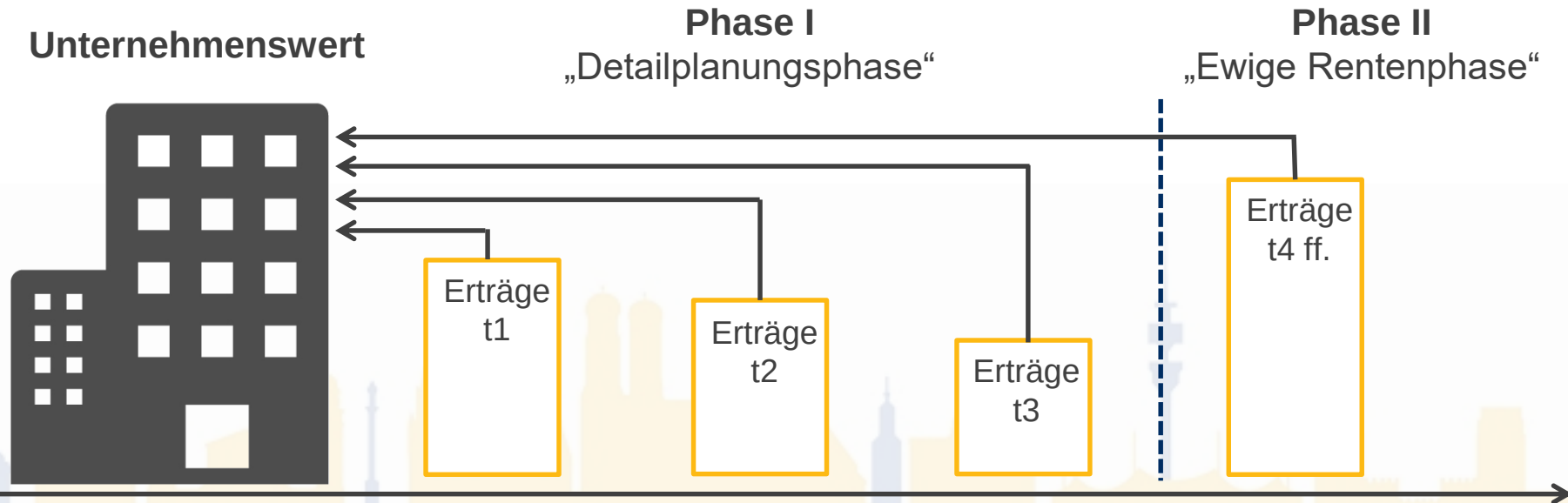
- Grundlagen des Ertragswertverfahrens
 - Parameter des Ertragswertverfahrens
 - Ertragswertverfahren basiert auf (investitionstheoretischen) Kapitalwertkalkül auch bezeichnet als sog. **Barwertkalkül**
 - Diskontierung künftiger finanzieller Überschüsse eines Unternehmens (**Ertragskraft**) mit Kapitalisierungszinssatz auf einen bestimmten Bewertungsstichtag
 - Wesentliche **Parameter**
 - Finanzielle Überschüsse
 - Kapitalisierungszinssatz
 - (Einbezug) von Steuern

Vor-Steuer-
oder Nach-
Steuer-
Betrachtung?



4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Grundlagen des Ertragswertverfahrens
 - Konzeption des Ertragswertverfahrens



4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung der Unternehmenserträge
 - Prognose finanzieller Überschüsse eines Unternehmens
 - Notwendigkeit Unterscheidung zwischen **betriebsnotwendigen Vermögen** und **nicht betriebsnotwendigen Vermögen**
 - Betriebsnotwendiges Vermögen stellt bei erfolgreicher Unternehmenstätigkeit eigentlichen Unternehmenswert dar, der sich aus der „normalen“, operativen Geschäftstätigkeit ergibt
 - Nicht betriebsnotwendiges Vermögen steht nicht im Zusammenhang mit Erzielung Unternehmenszweck, stellt günstigste Verwertungsmöglichkeit bei Liquidation oder Fortführung unter Annahme Unternehmenszugehörigkeit dar

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung der Unternehmenserträge
 - Prognose finanzieller Überschüsse eines Unternehmens
 - **Finanzielle Überschüsse** eines Unternehmens sind abzuleiten aus der Plan-GuV unter Berücksichtigung der Ausschüttungsfähigkeit
 - Zur Ableitung finanzieller Überschüsse eines Unternehmens wird eine fundierte Planungsrechnung benötigt
 - **Planungsrechnung** wird auch als „**Herzstück**“ einer jeden Unternehmensbewertung bezeichnet

Konsistente und ganzheitliche Planung erforderlich!

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung der Unternehmenserträge
 - Prognose finanzieller Überschüsse eines Unternehmens
 - Planungsrechnung spiegelt **Geschäftsmodell** des Unternehmens wider
 - Aufstellung Planungsrechnung erfordert Verständnis über Geschäftsmodell eines Unternehmens sowie fundierte Unternehmensanalyse
 - **Unternehmensanalyse** bezieht sich auf
 - Unternehmensorientierte Informationen bspw. Produktions-, Absatz-, Investitionspläne Plan-Bilanzen, Plan-GuV, Plan-Kapitalflussrechnungen sowie
 - Marktorientierte Informationen: Informationen über branchenspezifische Märkte und/oder volkswirtschaftliche Zusammenhänge

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung der Unternehmenserträge
 - Prognose finanzieller Überschüsse eines Unternehmens
 - Ausgangspunkt der Planungsrechnung ist **Vergangenheitsanalyse**
 - Analyse der Vermögens- Finanz- und Ertragslage zur Identifikation wesentlicher Werttreiber eines Unternehmens
 - **Hinweis:** Vergangenheitsanalyse ist u.U. sehr aufwendig, sofern wertrelevante Faktoren sich nicht abbilden lassen z.B. Rechte, Markennamen, Kundenbeziehungen oder bei volatilen Kennzahlen

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung der Unternehmenserträge
 - Prognose finanzieller Überschüsse eines Unternehmens
 - **Datenbereinigung** als zentraler Bestandteil der Vergangenheitsanalyse
 - Zu wichtigen Werttreiberkennzahlen gehören vor allem **Menge-Preis-Beziehungen**
 - Diese sind mit **Kennzifferanalysen** aufzubereiten und zurückliegenden Markt- und Umweltbedingungen kritisch gegenüberzustellen
 - **Überprüfen** welche **Zusammenhänge** sich zwischen bereinigten Datenlage, Geschäftsmodell, Unternehmenskonzept, Personalfaktoren ergeben

Konsistenz der Daten beachten!

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung der Unternehmenserträge
 - Prognose finanzieller Überschüsse eines Unternehmens
 - **Datenbereinigung** als zentraler Bestandteil der Vergangenheitsanalyse
 - Bereinigung zurückliegender Jahresabschlüsse z.B.
 - Eliminierung von Aufwendungen und Erträgen des nicht betriebsnotwendigen Vermögens
 - Zutreffende Periodisierung von Aufwendungen und Erträgen und Korrektur einmaliger sowie außerordentlicher Ergebnisbandbreiten
 - Eliminierung Auswirkungen bilanzpolitischer Maßnahmen
 - Ermittlung nachhaltiger Ergebnisse entscheidend!

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung der Unternehmenserträge
 - Prognose finanzieller Überschüsse mit Hilfe der Phasenmethode
 - **Phasenmethode** unterteilt Prognosezeitraum i.d.R. in zwei Phasen
 - Detailplanungsphase (**Phase I**) und
 - Ewige Rentenphase bzw. Restwertzeitraum (**Phase II**)
 - **Hinweis:** In der Praxis lassen sich (auch) Phasenmodelle finden, die bspw. mit drei Phasen – Detailplanungsphase, Grobplanungsphase sowie ewige Rentenphase die finanziellen Überschüsse eines Unternehmens prognostizieren. Es gibt bei der Bewertung von KMU aber auch Fälle, in denen die ewige Rentenphase (Phase II) ausgeschlossen wird.

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung der Unternehmenserträge
 - Prognose finanzieller Überschüsse mit Hilfe der Phasenmethode
 - **Detailplanungsphase:** i.d.R. Planungszeitraum von drei bis fünf Jahren
 - Detaillierte Planung der Aufwendungen und Erträge des Unternehmens
 - Einzelne Annahmen sind genau zu dokumentieren
 - Plausibilisierung aufgrund von Vergangenheitsdaten sowie Beurteilung **Planungsqualität** der Gesellschaft
 - Bei Ermittlung finanzieller Überschüsse ist auf eine plausible Überleitung von **Ist- zu Plandaten** zu achten;
 - Grundlage der Beurteilung der **Planungsqualität** bildet hierbei **Soll-Ist-Vergleich** für Vergangenheit

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung der Unternehmenserträge
 - Prognose finanzieller Überschüsse mit Hilfe der Phasenmethode
 - **Ewige Rentenphase** umfasst den gesamten Zeitraum nach der Detailplanungsphase
 - Annahmegemäß befindet sich das Bewertungsobjekt in der ewigen Rente im „eingeschwungenen Zustand“
 - Maßgeblich ist die **langfristige Fortschreibung** von **Trendentwicklungen** der Aufwendungen und Erträge eines Unternehmens
 - Daher Berücksichtigung der **Unternehmens- und Marktlage**

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung der Unternehmenserträge
 - Auswirkungen der Corona-Pandemie
 - **Kurseinbrüche** an den internationalen Börsen zu Beginn der Corona-Pandemie teilweise deutlich im zweistelligen Prozentbereich innerhalb weniger Tage
 - seitdem bereits in großen Teilen wieder **Erholung auf das Niveau vor der Krise**
 - zu unterscheiden sind Bewertungen am Kapitalmarkt und fundamental ermittelte Unternehmenswerte, bspw. nach dem Ertragswertverfahren nach IDW S 1
 - Fraglich ist, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf bestehende Planungsrechnungen für Zwecke der Unternehmensbewertung hat
 - Nicht jede Branche ist im gleichen Ausmaß betroffen, sodass stets eine **individuelle Betrachtung** erforderlich ist

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung der Unternehmenserträge
 - Auswirkungen der Corona-Pandemie
 - Zu unterscheiden sind regelmäßig **kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen** der Corona-Pandemie auf das jeweilige Geschäftsmodell bzw. Bewertungsobjekt
 - Der FAUB des IDW unterscheidet hinsichtlich der Dauer der Corona-Pandemie zwischen **drei Szenarien**
 - zeitnahe Erholung (V-förmiger Verlauf)
 - verzögerte Erholung (U-förmiger Verlauf)
 - Insolvenz (L-förmiger Verlauf)

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung der Unternehmenserträge
 - Berücksichtigung (persönlicher) Ertragsteuern
 - Bei Unternehmenswertermittlungen sind **Steuern** auf Ebene des Unternehmens sowie auf Ebene des Anteilseigners zu berücksichtigen.
 - Die Berücksichtigung von Steuern ist abhängig vom zugrunde liegenden **Bewertungsanlass**, dem **Wertkonzept** sowie der **Rechtsform** des zu bewertenden Unternehmens.
 - Grds. wird zwischen der **mittelbaren** und **unmittelbaren** Typisierung unterschieden. Bei der mittelbaren Typisierung wird auf den Einbezug von Steuern auf Anteilseignerebene verzichtet (**Vorsteuerbetrachtung**). Bei der unmittelbaren Typisierung wird der Unternehmenswert unter Berücksichtigung von Steuern auf Ebene der Anteilseigner ermittelt (**Nachsteuerbetrachtung**).

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes
 - Eigenkapitalkosten
 - „Risikoaverse“ Investoren verlangen für Übernahme der unternehmerischen Unsicherheit neben einer Basisverzinsung (auch) eine Risikoprämie, die sie angemessen entlohnt
 - Ableitung der Eigenkapitalkosten erfolgt auf Basis des Capital Asset Pricing Modells (CAPM)
 - Renditegleichung des CAPM:
$$r_{EK} = r_f + (r_m - r_f) \times \beta = r_f + \boxed{MRP} \times \beta$$
 - Basiszinssatz
 - Risikoprämie verstanden als Produkt von:
 - Marktrisikoprämie (MRP) und
 - Betafaktor (β)

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

■ Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

■ Eigenkapitalkosten

- **Basiszinssatz** $i_{\text{risikolos}}$ gem. IDW S 1 basierend auf „risikolosen“ langlaufenden Staatsanleihen i.d.R. Spot Rates (Zerobonds)

01.01.2020	0,20 %*
01.02.2020	0,20 %*
01.03.2020	0,20 %*
01.04.2020	0,10 %*
01.05.2020	0,00 %*
01.06.2020	-0,10 %*
01.07.2020	0,00 %*
01.08.2020	0,00 %*
01.09.2020	0,00 %*
01.10.2020	0,00 %*

* Laut Empfehlung des FAUB vom 13.07.2016 wird aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus empfohlen, den Basiszins auf 1/10-Prozentpunkte zu runden.

- Risikolosigkeit bezieht sich auf Termin-, Ausfall- und Währungsrisiko
- Beachtung von **Laufzeitäquivalenz** bei Ableitung des risikolosen Basiszinssatzes
 - Es gibt i.d.R. keine Staatsanleihen (i.S.d. Laufzeitäquivalenz) in der finanzielle Überschüsse an Unternehmenseigner ausgeschüttet werden

- **In der Praxis** hat sich als Schätzverfahren für den (risikolosen) Basiszinssatz die **Svensson-Methode** etabliert

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes
 - Eigenkapitalkosten
 - **Marktrisikoprämie (MRP)**
 - Ermittlung MRP i.d.R. auf Grundlage empir. Studien
 - **Bekannteste Studie** → Studie von **Stehle** aus dem Jahr **2004**
 - Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (**FAUB**) des IDW orientiert sich an Studie von **Stehle**
 - FAUB empfiehlt derzeit den Ansatz der **Marktrisikoprämie** von
 - **6,0% bis 8,0%** (vor persönlichen Steuern)
 - **5,0% bis 6,5%** (nach persönlichen Steuern)

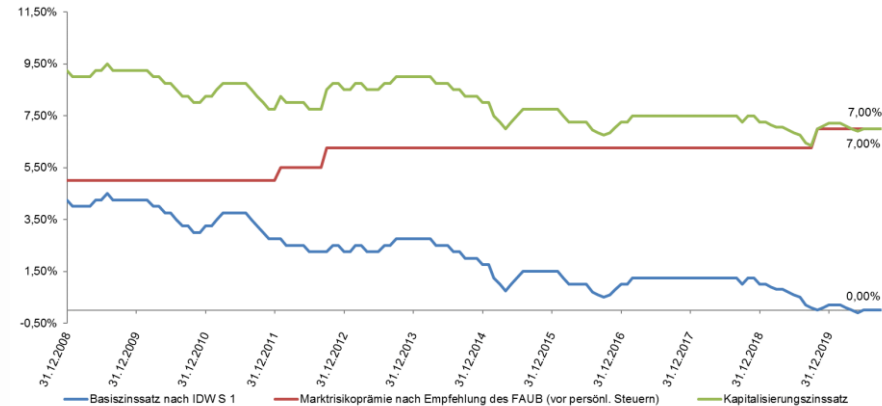
Zinssatz	vor persönlicher Ertragsteuer	nach persönlicher Ertragsteuer
FAUB (Empfehlung vom 19.09.2012)	• bislang angenommene langfristige Trendentwicklungen werden in der aktuellen Finanzmarktkrise von anderen Einflussgrößen überlagert • „Deshalb kommt der FAUB zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zu den letzten Jahren derzeit von einer höheren Marktrisikoprämie auszugehen ist.“	
→ Orientierung an <u>neuer Bandbreite</u>	5,50 % - 7,00 % → im Mittel 6,25 %	5,00% - 6,00 % → im Mittel 5,50 %
FAUB (Empfehlung vom 13.05.2016)	• FAUB hält es weiterhin für sachgerecht, sich bei der Bemessung der MRP an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % (vor pers. Steuern) bzw. 5,0 % bis 6,0 % (nach pers. Steuern) zu orientieren	
<u>Castedella/Jonas/Schieszl/Lenckner</u> , WPg 2018, S. 806 ff.	• Die Empfehlungen des FAUB, sich bei der Bemessung der MRP an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % (vor pers. Steuern) bzw. 5,0 % bis 6,0 % (nach pers. Steuern) zu orientieren, gelten weiterhin.	
FAUB (Empfehlung vom 22.10.2019)	• FAUB hält aufgrund des aktuellen Niedrigzinzniveaus die zuvor empfohlene Bandbreite der Gesamtkapitalmarkrendite nicht mehr für angemessen • Niedrigzinzniveau veranlasst FAUB zu einer Anhebung der Bandbreiten der Marktrisikoprämie	
→ Orientierung an neuer Bandbreite	6,00 % - 8,00 % → im Mittel 7,00 %	5,00 % - 6,50 % → im Mittel 5,75 %

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes
 - Eigenkapitalkosten
 - **Beta-Faktor** als unternehmensspezifisches Risikomaß
 - Unterscheidung zwischen **systematischen** (bewertungsrelevanten) und **unsystematischen** (diversifizierbaren) Bestandteil des Risikos
 - Beta-Faktor Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Gesamtmarktrisiko
 - $\beta > (<) 1$: höheres (niedrigeres) Risiko als Gesamtmarkt
 - In der Praxis erfolgt Ermittlung Beta-Faktor oftmals durch Finanzmarktdienstleister (z.B. Bloomberg, Capital IQ)

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes
 - Entwicklung im Zeitablauf



4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

- Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes
 - Auswirkungen der Corona-Pandemie
 - Durch die Corona-Pandemie ergeben sich **keine Gründe für eine Änderung der Methodik** zur Ableitung der Kapitalkosten in Form von langfristigen Analysen von Renditen
 - Bei der Ableitung von Kapitalkosten ist nach Auffassung des FAUB eine **langfristige Ausrichtung geboten**
 - **kurzfristige Ausschläge** und mögliche Übertreibungen der Kapitalmärkte sind u.U. lediglich momentan und **nicht zwingend als langfristiger Stimmungsindikator** einzuordnen
 - Die vom FAUB aktuell herausgegebene **Bandbreitenempfehlung** zum Ansatz der Marktrisikoprämie i.H.v. **6,0 % bis 8,0 % vor persönlichen Steuern** ist auch während der Corona-Pandemie **aktuell**
 - Zur bestehenden Empfehlung hinsichtlich der Marktrisikoprämie **nach persönlichen Steuern** (derzeitige Empfehlung: 5,0 % bis 6,5 %) äußerte sich der FAUB im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bislang nicht

4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1

■ Typische Fehler in der Unternehmensbewertung

1	Übernahme der Planung der Geschäftsführung ohne kritische Überprüfung	5	Unzureichende Bereinigung von Einmaleffekten	9	Berücksichtigung von unsystematischen Risiken bei der Bestimmung des Betafaktors
2	Rückschaufehler bei in der Vergangenheit liegenden Stichtagen	6	Unzureichende Vergangenheitsanalyse	10	Unzureichende Wettbewerbsanalyse
3	Kein schlüssiges Zusammenwirken von einzelnen Posten der Plan-Bilanz und der Plan-GuV	7	Unzureichende Abgrenzung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen	11	Unzureichende Würdigung des Bewertungsanlasses
4	Keine Beachtung faktisch/gesetzlich vorhandener Ausschüttungsrestriktionen	8	Unzureichende Berücksichtigung steuerlicher Verlustvorträge	12	Berücksichtigung von echten Synergien im Rahmen objektiver Bewertungen



Vgl. 25 häufige Fehler in der Unternehmensbewertung, in: Petersen/Zwirner (Hrsg.), Handbuch Unternehmensbewertung, 2. Auflage 2017, S. 1103 ff.



Inhaltsverzeichnis

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer
2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren
3. Bewertung von Gruppenstrukturen
4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1
5. Vergleich Bewertungen nach § 199 ff. BewG / IDW S 1
6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung
7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung
8. Fazit

5. Vergleich Bewertungen nach § 199 ff. BewG / IDW S 1

- §§ 199 ff. BewG und IDW S 1 im Vergleich
 - „Lässt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, so ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln; dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zugrunde legen würde.“ (§ 11 Abs. 2 S. 2 BewG)
 - Eine Bewertung nach IDW S 1 ist zur Absicherung des (steuerlichen) Wertes nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren regelmäßig erforderlich, da ein typischer Erwerber regelmäßig **nicht die vergangene, sondern die künftige Ertragskraft** in seine Kaufpreisüberlegungen einfließen lässt.

5. Vergleich Bewertungen nach § 199 ff. BewG / IDW S 1

- §§ 199 ff. BewG und IDW S 1 im Vergleich

Parameter	§§ 199 ff. BewG	IDW S 1
Erträge	Vergangenheitsbetrachtung	Unternehmensplanung
Zinssatz	Für Bewertungen ab dem 01.01.2016 festgeschriebener Kapitalisierungsfaktor i.H.v. 13,75 (ggf. in Zukunft Anpassung an Zinsstrukturdaten)	Auf Basis der Zinsstrukturkurve der Bundesbank
Risiko		Beta-Faktor und Marktrisikoprämie
Unternehmensteuer	Konstant 30%	Abhängig von GewSt-Hebesätzen
Nicht betriebsnotw. Vermögen	Gemeiner Wert (vor Steuern)	Ansatz nach Steuern
Junge Wirtschaftsgüter	Ansatz	Kein Ansatz
Beteiligungen	Separate Berechnung	Keine Vorschrift
Besonderheiten bei KMU	Keine besondere Berücksichtigung	Praxishinweis 1/2014 zur Bewertung von KMU

5. Vergleich Bewertungen nach § 199 ff. BewG / IDW S 1

- §§ 199 ff. BewG und IDW S 1 im Vergleich

Parameter	Szenario	„vorteilhafteres“ Verfahren
Ertragserwartungen ggü. Vergangenheit	sinkend	IDW S 1
	steigend	§§ 199 ff. BewG
Risikoeinschätzung (im Vgl. zu § 203 BewG)	höheres Risiko	IDW S 1
	niedrigeres Risiko	§§ 199 ff. BewG
Steuerliche Situation	Steuersatz > 30%	IDW S 1
	Steuersatz < 30%	§§ 199 ff. BewG
Nicht betriebsnotw. Vermögen		IDW S 1
Junge Wirtschaftsgüter		IDW S 1
Besonderheiten bei KMU		IDW S 1

5. Vergleich Bewertungen nach § 199 ff. BewG / IDW S 1

- §§ 199 ff. BewG als kostengünstiges, aber stark typisierendes Massenverfahren
- IDW S 1 deutlich komplexer, aber auch flexibler
 - keine pauschale Aussage zur Vorteilhaftigkeit (z.B. wegen Verschonungsoption)
- **Vereinfachungslösung (Wahlrecht) läuft faktisch ins Leere**
 - Berechnung nach IDW S 1 stets erforderlich, um optimales Ergebnis abzuleiten bzw. um unzutreffende Ergebnisse zu entkräften
- Bandbreite möglicher Bewertungen sollte immer auch mittels IDW S 1 Bewertung bestimmt werden

Komplexe steuerliche Bewertungen erfordern immer eine IDW S 1 Bewertung!



Inhaltsverzeichnis

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer
2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren
3. Bewertung von Gruppenstrukturen
4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1
5. Vergleich Bewertungen nach § 199 ff. BewG / IDW S 1
6. **Sonderfälle der Unternehmensbewertung**
7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung
8. Fazit

6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung

■ Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht (IDW S 13)

- Ableitung des Ausgleichs bzw. Auseinandersetzungsanspruchs erfolgt **zweistufig**

Bestimmung des
objektivierten
Unternehmenswerts

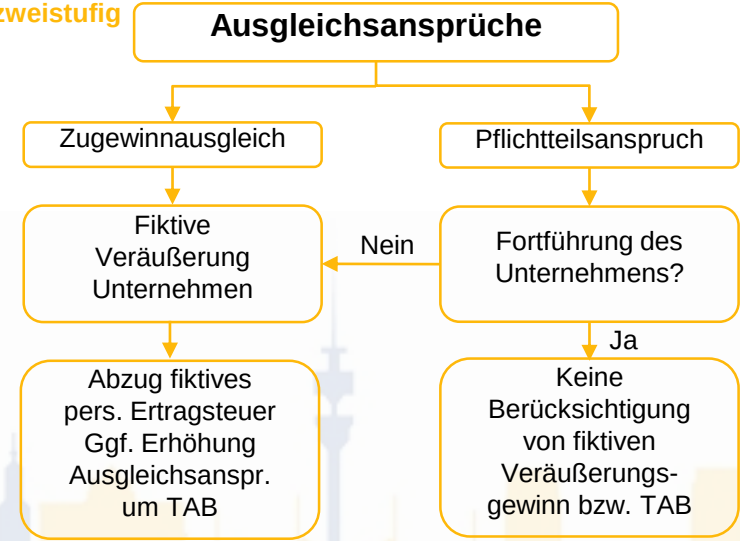
Überleitung zum
Ausgleichs- bzw.
Auseinander-
setzungsanspruch

- Berücksichtigung von Ertragsteuereffekten (latente Steuern)

- Bei der Ermittlung von **Pflichtteilsansprüchen** sowie im **Zugewinnausgleich**
→ latente Steuern nach Rechtsprechung des BGH zu berücksichtigen

(vgl. BGH, Urteil v. 2.2.2011, Az. XII ZR 185/08, BGHZ 188, S. 249;
Urteil v. 26.4.1972, Az. IV ZR 114/70, NJW 1972, S. 1269)

- Zur Berücksichtigung latenter Steuern bei **Erbausinandersetzungen** bislang noch keine dezidierte Äußerungen des BGH



Quelle: IDW Visuell, WPg 2016, S. 931.

6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung

- Praxishinweis 1/2014 zu KMU
 - Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts von KMU
 - Problemstellung:
 - In Deutschland lassen sich die meisten Unternehmen sowohl in **qualitativer** als auch **quantitativer** Hinsicht den sog. kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) zuordnen
 - Entscheidend sind regelmäßig die qualitativen Faktoren
 - Geringe Fungibilität der Anteile
 - Mangelnde Diversifikation der Anteilseigner
 - Maßgeblicher persönlicher Einfluss des (Gesellschafter-)Geschäftsführers
 - Keine hinreichenden Unternehmensplanungen
 - Zielsetzung: Sachgerechte Berücksichtigung der Besonderheiten von KMU zur Bestimmung objektiver Unternehmenswerte von KMU

6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung

- Praxishinweis 1/2014 zu KMU
 - Ableitung der finanziellen Überschüsse
 - Schwerpunkt des Praxishinweises 1/2014
 - Bei der Bewertung von KMU ist es für die Bestimmung des Unternehmenswerts von entscheidender Bedeutung, inwieweit die **bestehende Ertragskraft** des Bewertungsobjekts bei Veräußerung (nachhaltig) **übertragbar** ist!
 - Grundsätzlich kein Unterschied zwischen KMU und „großen“ Unternehmen
 - Auch bei großen Unternehmen ist die **übertragbare Ertragskraft** wertrelevant
 - Unterscheidung zwischen
 - **Vollständig** übertragbare Ertragskraft (**Ausnahme bei KMU**)
 - **Partiell** oder **temporär** übertragbare Ertragskraft

6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung

- Praxishinweis 1/2014 zu KMU
 - Ermittlung des Zinssatzes
 - typisierend auf Renditen eines Aktienportfolios als Ausgangsgröße abzustellen (**CAPM bei KMU anzuwenden**)
 - Die Ermittlung der Kapitalkosten unterscheidet sich bei KMU grds. nicht von der Ermittlung bei „großen“ Unternehmen
 - Aufgrund fehlender Börsennotierung: Ableitung des Betafaktors basierend auf einer Peer-Group zulässig
 - Aber: finanzmathematisch nicht nachvollziehbare Anpassungen durch **pauschale Zu- oder Abschläge** sind bei der Bestimmung objektivierter Unternehmenswerte **unzulässig!**
 - Unsystematische Risiken dürfen sich nicht im Betafaktor niederschlagen
 - Berücksichtigung von KMU-spezifischen Risiken bei der Ermittlung der erwarteten finanziellen Überschüsse (Zähler des Kalküls)!

6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung

- Praxishinweis 2/2017 zur Beurteilung einer Unternehmensplanung
- Zielsetzung:
 - Vorgaben zur Durchführung einer Unternehmensplanungsanalyse
- Praxishinweis enthält umfassende Anhaltspunkte zur Plausibilisierung einer Unternehmensplanung für diverse Anlässe

IDW Praxishinweis 2/2017: Einteilung

1. Vor- bemerkungen:

Grundsätze zur Unternehmensplanung

2. Allgemeine Maßstäbe für die Durch- führung der Planungs- beurteilung:

Zielsetzung der Unternehmensplanung und des Erstellungsanlasses

3. Analyse- handlungen zur Beurteilung der Planzahlen:

Analyse der integrierten Planungsrechnung

4. Anlass- bezogene Besonder- heiten:

Skizzierung der unterschiedlichen Erstellungsanlässe

6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung

- Praxishinweis 2/2017 zur Beurteilung einer Unternehmensplanung
- Erläuterung der grundlegenden Problemstellung
 - **Vielfalt** an Unternehmensplanungen
→ Von komplexen (integrierten) Planungsrechnungen bis hin zu nahezu gar keiner (Planungsdokumentation)
 - **Unternehmensplanungen sind immer zukunftsorientiert**
→ Vergangenheitsanalyse dient der Plausibilisierung, kann jedoch nicht mit Analyse zukünftiger (unsicherer) Informationen gleichgesetzt werden

„Mit Blick auf die einer Unternehmensplanung innewohnende Unsicherheit ist zu beurteilen, ob die der Unternehmensplanung zugrunde gelegten Annahmen plausibel, d.h. nachvollziehbar, konsistent und frei von Widersprüchen sind.“

IDW, IDW Praxishinweis 2/2017, Rn. 5

Es ist keine Aussage vom Wirtschaftsprüfer über die Richtigkeit der Planungsrechnung zu treffen!
Zielsetzung ist die Beurteilung der Plausibilität!

6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung

- Praxishinweis 2/2018 zur Verschuldung
 - Konkretisierung der praktischen Umsetzung des IDW S 1 bei der Bewertung hoch verschuldeter Unternehmen
 - Unterscheidung in:
 - normal verschuldetes Unternehmen
 - gering verschuldetes Unternehmen
 - hoch verschuldetes Unternehmen
 - überhöht verschuldetes Unternehmen
 - Ausfallrisiken grds. vernachlässigbar
 - Ausfallrisiken grds. zu beachten
 - aus Transparenzgründen Bewertung von hoch verschuldeten Unternehmen nach Bruttomethode (bspw. APV) empfohlen
 - Bei überhöht verschuldeten Unternehmen zusätzlich insolvenzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen

6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung

- Praxishinweis 2/2018 zur Verschuldung
 - Ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit zur Berücksichtigung von systematischen Risiken der Fremdkapitalgeber (**Debt Beta**)
 - Ansatz von Debt Beta führt i.d.R. c.p. zu geringeren EK-Kosten und in der Folge zu einem höheren Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals)
 - Der Praxishinweis 2/2018 beinhaltet keine konkreten Hinweise darauf, wann ein Debt Beta im konkreten Sachverhalt anzusetzen ist
 - Keine verpflichtende Anwendung des Debt Beta durch das IDW vorgeschrieben
 - In der Literatur ist die Berücksichtigung eines Debt Beta weiterhin umstritten
 - Das OLG München hat den Ansatz von Debt Beta akzeptiert (vgl. OLG München, Urteil v. 13.11.2018, Az.: 31 Wx 372/15, AG 2019, S. 401)
 - **Beobachtung in der Praxis → Zunehmende Berücksichtigung von Debt Beta**

6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung

■ Einzelbewertungsverfahren

■ Net Asset Value

- Ansatz der einzelnen Vermögenswerte und Schulden zu Marktwerten
- Höchststrichterlich anerkanntes Bewertungsverfahren

OLG Karlsruhe, Beschluss v. 25.05.2020, 12 W 17/19, Anwendung des **Net Asset Value** | AG 2020, S. 755.

- Anwendung bei Immobiliengesellschaften und Vermögensverwaltungen
- Unterstellte Unternehmensfortführung

Aktiva	Marktwertbilanz	Passiva
Aktiva zu Marktwerten	Net Asset Value	Passiva zu Marktwerten

Hinweis:

Aufgrund der unterstellten Unternehmensfortführung ist der **Barwert der künftigen Verwaltungskosten** abzuziehen (Zinssatz vor pers. Steuern!).

Berücksichtigung von **(latenten) Steuern** lediglich auf **Unternehmensebene, wenn** Veräußerung von VG konkret geplant oder bereits vollzogen.

 **KRITISCH: Keine Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern auf Ausschüttungen vorgesehen**



Inhaltsverzeichnis

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer
2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren
3. Bewertung von Gruppenstrukturen
4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1
5. Vergleich Bewertungen nach § 199 ff. BewG / IDW S 1
6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung
7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung
8. Fazit

7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung

§

■ Überblick über ausgewählte Urteile

OLG Karlsruhe 12 W 17/19
25.05.2020
Anwendung des **Net Asset Value**
AG 2020, S. 755

OLG Düsseldorf I-26 W 14/13 [AktE]
10.03.2016
Rückwirkende Anwendung von
Expertenverlautbarungen
BB 2017, S. 368

OLG Frankfurt a.M. 21 W 22/13
01.03.2016
Börsenkurs als Wertuntergrenze bei
Verschmelzung
DB 2016, S. 667

OLG Karlsruhe 12 W 45/17 31.01.2018
Keine Befangenheit des
Sachverständigen aufgrund IDW
Mitgliedschaft
NZG 2018, S. 705

OLG Karlsruhe 12a W 2/15
18.05.2016
Eingeschränkte Überprüfbarkeit der
Unternehmensplanung
AG 2016, S. 672

OLG Düsseldorf I-26 W 2/15 [AktE]
25.05.2016
Vergleichbarkeit der **Peer-Group**
NZG 2017, 137

OLG Frankfurt a.M. 21 W 37/12
17.01.2017
Die erwartete Inflation als Anhaltspunkt
für den **Wachstumsabschlag**
BB 2017, S. 1138

OLG München 31 Wx 372/15
13.11.2018
Berücksichtigung von **Debt Beta**
AG 2019, S. 401

OLG Düsseldorf I-26 W 17/13 [AktE]
15.08.2016
Berücksichtigung zukünftiger Erträge
gemäß den Verhältnissen am **Stichtag**
BB 2017, S. 1073

7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung



■ Net Asset Value

■ OLG Karlsruhe 12 W 17/19, 25.05.2020

- Das Net Asset Value Verfahren ist ein allgemein anerkanntes Bewertungsverfahren, **soweit** es um die Bewertung von **vermögensverwaltenden oder Immobiliengesellschaften**
 - Für die Bewertung von Unternehmen, die kein operatives Geschäft mehr betreiben ist das Ertragswertverfahren nach IDW S 1 ungeeignet
- Beim Net Asset Value handelt es sich um einen **Fortführungswert**, sodass keine Liquidationskosten anzusetzen sind, aber die künftigen **Kosten der Verwaltung**
 - Anzusetzen ist der Barwert der künftigen Verwaltungskosten, die mit einem risikoadäquaten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag kapitalisiert werden.

7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung



- Berücksichtigung von Debt Beta
 - OLG München 31 Wx 372/15, 13.11.2018
 - Im Zusammenhang mit der Ermittlung von Eigenkapitalkosten drückt der Betafaktor das systematische (d.h. nicht durch Diversifikation eliminierbare) Risiko des Bewertungsobjekts aus
 - Dem CAPM zufolge entsprechen sich Fremdkapitalkosten und der risikolose Basiszinssatz
 - In der Realität übersteigen die Fremdkapitalkosten den risikolosen Basiszinssatz
 - In der Folge ist Fremdkapital nicht risikolos und Fremdkapitalgeber übernehmen einen Teil des operativen Risikos der Eigenkapitalgeber
 - In der Unternehmensbewertung wird diesem Umstand bei der Ermittlung von Eigenkapitalkosten durch die Berücksichtigung eines Betafaktors für das Fremdkapital Rechnung getragen (sog. **Debt Beta**).

7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung

§

- Anforderungen an gerichtlichen Sachverständigen
 - **OLG Karlsruhe 12 W 45/17, 31.01.2018**
 - **Mitgliedschaft** eines gerichtlich bestellten Sachverständigen im **IDW** sowie FAUB ist **kein** ausreichender Grund für die Besorgnis der **Befangenheit**
 - Satzung des IDW (hier § 4 Abs. 9 der Satzung des IDW) weist auf die Eigenverantwortlichkeit eines jeden Mitglieds des IDW hin
 - Jedem Mitglied des IDW ist es laut Satzung des IDW gestattet von Verlautbarungen des IDW (im vorliegenden Fall IDW S 1) abzuweichen, wenn der Einzelfall eine Abweichung erfordert.
 - auf die Abweichung vom Standard ist im Rahmen des Gutachtens gesondert hinzuweisen

7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung



- Börsenkurs als Wertuntergrenze in Abfindungsfällen
 - OLG Frankfurt a.M. 21 W 22/13, 01.03.2016
 - **Durchschnittlicher Dreimonatskurs als Wertuntergrenze** bei aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen höchststrichterlich anerkannt (vgl. bereits Stollwerck Entscheidung, BGH, Urteil v. 19.07.2010, II ZB 18/09, BB 2010, S. 1941) [auch bei Notierung im Freiverkehr!]
 - Börsenkurs nicht maßgeblich, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor Bekanntgabe der Strukturmaßnahme **an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt** worden sind **und** mehrere nacheinander festgestellte **Börsenkurse um mehr als fünf Prozent voneinander abweichen**
 - **Kritisch:** Kurse börsennotierter KMU sind nach obigen Kriterien i.d.R. relevant. Problematisch hierbei: (vermeintliche) Stabilität der Aktienkurse entpuppt sich als Stagnation bei geringem Handelsvolumen (vgl. auch *Zwirner/Zimny*, BB 2018, S. 1387 ff.)

7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung

§

- Eingeschränkte Überprüfbarkeit der Unternehmensplanung
 - OLG Karlsruhe 12a W 2/15, 18.05.2016
 - grds. **Verwendung** der von den **Organen** erstellten/verabschiedeten **Planung**
 - Eine von der Geschäftsführung des Bewertungsobjekts erstellte Planung basiert auf individuellen unternehmerischen Entscheidungen der Geschäftsführung
 - Planung der Geschäftsführung darf nicht angepasst werden, wenn sie auf realistischen Annahmen beruht und nicht widersprüchlich ist
 - Eingriff in die Planung der Gesellschaft durch den Bewerter ist nur geboten, wenn Planung der Gesellschaft offensichtlich unplausibel

7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung

§

- Gültigkeit des Stichtagsprinzips
 - OLG Düsseldorf I-26 W 17/13 [AktE], 15.08.2016
 - Erneute Bestätigung der „**Wurzeltheorie**“ des BGH (vgl. dazu bereits BGH, Urt. v. 17.01.1973, IV ZR 142/70, NJW 1973, S. 509)
 - Der Bewertung sind die Verhältnisse des Bewertungsobjekts zum Bewertungsstichtag zugrunde zu legen
 - Entwicklungen, die erst später eintreten, dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtags im Kern angelegt waren

7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung

§

- Kein Anspruch auf Abfindung nach dem Meistbegünstigungsprinzip
 - OLG Frankfurt a.M., 3-05 O 38/18, 27.06.2019
 - Unternehmenswert der nach dem Ertragswertverfahren ermittelt wurde ist keinem Richtigkeits-, sondern lediglich einem Vertretbarkeitsurteil zugänglich
 - Minderheitsaktionäre haben keinen Anspruch auf eine möglichst hohe Abfindung nach dem Meistbegünstigungsprinzip
 - angebotene Abfindung muss dem Verkehrswert entsprechen (Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO)

Der Börsenkurs eines Unternehmens stellt keine Wertuntergrenze dar, sondern eine dem Ertragswertverfahren gleichwertige Methode zur Bestimmung der Barabfindung.



Inhaltsverzeichnis

1. Überblick über die „neue“ Erbschaftsteuer
2. (erbschaft-)steuerliche Standardbewertungsverfahren
3. Bewertung von Gruppenstrukturen
4. Unternehmensbewertung nach IDW S 1
5. Vergleich Bewertungen nach § 199 ff. BewG / IDW S 1
6. Sonderfälle der Unternehmensbewertung
7. Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung
8. Fazit

8. Fazit

- Die Anzahl der Bewertungsanlässe hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen!
 - Nicht zuletzt aufgrund der Erbschaftsteuerreform ist die Anzahl der Bewertungsanlässe deutlich gestiegen
 - In Abhängigkeit des jeweiligen Bewertungsanlasses ist die „zutreffende“ bzw. dem Anlass gerecht werdende Bewertungsmethode zu wählen
 - Jede Bewertung zeichnet sich durch individuelle Besonderheiten aus, die stets zu berücksichtigen sind, bspw. Bewertung von KMU, Bewertung von Konzernen, Bewertung vermögensverwaltender Gesellschaften

8. Fazit

- Weitere und aktuelle Informationen zur Unternehmensbewertung erhalten Sie unter: www.unternehmensbewertung.de





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Haben Sie noch Fragen?

Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Prof. Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-248
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Gregor Zimny, M.Sc., CVA
 - gregor.zimny@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-117
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Michael Vodermeier, M.Sc., StB
 - michael.vodermeier@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-274
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2020

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

- 26. März 2020, 19.00 Uhr
Digitalisierung – rechtliche Chancen und Risiken
- 14. Mai 2020, 12.00 Uhr, Webinar
Corona: Praxisfragen aus rechtlicher und Steuerlicher Sicht
- 02. Juli 2020, 12.00 Uhr, Webinar
Internationales Steuerrecht:
Anti-Steuervermeidungsrichtlinie
- 15. Oktober 2020, 12.00 Uhr, Webinar
Erbchaftsteuer und Bewertungsfragen
- 19. November 2020, 12.00 Uhr, Webinar
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Willkommen

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen der Reguvis Fachmedien GmbH, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Fachinformationen, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 10/2020. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.